

Frage:	Antwort:
<p>Bitte teilen Sie uns mit, ob die Unterschiedsbeträge der Buchwerte/Anrechnungswerte aufgrund der Umstellung der § 341c HGB Bilanzierung (weg von der Nennwertbilanzierung, hin zur Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten) im Vermögensverzeichnis (Zu- und Abgänge) in einer Summe oder einzeln je Sicherungsvermögens-ID ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Wie sind die monatlichen/vierteljährlichen Amortisationen darzustellen?</p>	<p>Ab Bilanzjahr 2011 muss die neue Bilanzierungsvorschrift nach § 341 c HGB - Einschränkung der Nennwertbilanzierung - berücksichtigt werden. Danach sind Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie Hypothekendarlehen zu Anschaffungskosten auszuweisen (inkl. Agio/Disagio). Bisher wurden diese Anlagen zum Nennwert und das Agio bzw. Disagio in einem separaten Bilanzposten bilanziert. Während der Laufzeit bis zur Fälligkeit werden nun diese Agien/Disagien mindestens jährlich sukzessive ab- oder zugeschrieben.</p> <p>Es ist wie folgt vorzugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für das Verzeichnis zum 31.12. 2010 gilt die alte Rechtslage - d.h. keine Änderung.</li> <li>2. In den folgenden Jahren soll in den Zu- und Abgangsverzeichnissen in den VV 2,3,5 und 6 am Ende eine weitere Zeile eingefügt werden, die die saldierten Agio-/Disagioveränderungen in einer Summe ausweisen. Die Höhe eines Auf- oder Abschlags pro Einzeltitel lässt sich durch einfachen Vergleich der Nominalwerte mit den Anrechnungswerten im nächsten Bestandsverzeichnis erkennen. Im VV-Z ist ebenfalls eine Zeile einzufügen, die die saldierten Werte der betroffenen einzelnen VV enthält.</li> </ol> <p>Eine Einzelerfassung der Disagio oder Agio Veränderung in den Zu- und Abgängen würde das Zu- und Abgangsverzeichnis unnötig ohne weiteren Erkenntnisgewinn aufblähen.</p>
<p>Bitte teilen Sie uns mit, in welchen Abteilungen und Unterabteilungen des Vermögensverzeichnisses nachstehende Anlagen auszuweisen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Gesellschafter-Darlehen nach § 2 (1) Nr. 4 b AnIV,</li> <li>2) Darlehen nach § 2 (1) Nr. 3 f AnIV,</li> <li>3) Anlagen nach § 2 (1) Nr. 14 b AnIV,</li> <li>4) Anlagen nach § 2 (1) Nr. 14 c AnIV,</li> <li>5) Anlagen (keine Termingelder) nach § 2 (1) Nr. 18 d AnIV.</li> </ol>	<p>Bitte erfassen Sie die Anlagen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) im Vordruck VV 3 Unterabteilung 6,</li> <li>2) im Vordruck VV 3 Unterabteilung 7,</li> <li>3) im Vordruck VV 9,</li> <li>4) im Vordruck VV 10 Unterabteilung 5,</li> <li>5) im Vordruck VV 11.</li> </ol> <p>In der Bemerkungsspalte sind zu den entsprechenden Positionen (also 1) - 5)) die Nummern der AnIV anzugeben.</p>